

Vorvertragliche Information gemäß § 3 WBVG für die Wohngruppe Winsen der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg

Sie möchten gerne in unsere Wohngruppe Winsen einziehen.
Bevor wir mit Ihnen bzw. Ihrem/Ihrer gesetzlichen Vertreter*in den Wohn- und Betreuungsvertrag abschließen, möchten wir Sie gemäß § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vorab über die Grundlagen zu diesem Vertrag informieren.

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlagen dieser vorvertraglichen Information und des Wohn- und Betreuungsvertrags sind folgende Gesetze:

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)
- das Sozialgesetzbuch XII
- das Sozialgesetzbuch IX
- der Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII für das Land Niedersachsen mit Anlagen (FFV-LRV) sowie der Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV
- die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) und die Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) nach §§ 75 Abs. 3, 76 SGBXII

Die Gesetze können Sie auf unserer Homepage unter www.lhlh.org einsehen. Sollten Sie diese Möglichkeit nicht haben, können Sie diese sonst auch beim Begleitenden Dienst Wohnbereich, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg oder auch bei der Leitung des Wohnbereiches Winsen im Wohnhaus Winsen, Roydorfer Weg 12, 21423 Winsen (außer das SGB XII und SGB IX) einsehen.

2. Unser Wohngruppe Winsen

Der Wohngruppe Winsen, Luxemburger Straße 11, 21423 Winsen, befindet sich im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, das von einem privaten Investor im Jahr 2007 gebaut und vom Baukonzept auf die räumlichen Anforderungen für eine Wohngruppe der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg abgestimmt wurde. Seit dem bietet sie 5 Menschen, vorwiegend mit einer geistigen Behinderung, eine individuelle Wohnmöglichkeit. Das zum Haus gehörende Grundstück beträgt 1020 qm und steht allen Mietparteien zur Verfügung.

Die Wohngruppe Winsen liegt in einem Wohngebiet am südwestlichen Stadtrand der Kreisstadt Winsen. In unmittelbarer Nähe befindet sich das Kreiskrankenhaus, Spazierwege an der Luhe und Einzelhandelsgeschäfte für Artikel des täglichen Bedarfs. Die Innenstadt mit guten Einkaufsmöglichkeiten ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zu Fuß in ca. 20 Minuten gut zu erreichen. Der Bahnhof ist zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Die Wohngruppe Winsen befindet sich im Erdgeschoss der Wohnanlage und besteht aus 5 Einzimmerapartments mit einer Größe von jeweils 24,00 qm. Jedes Apartment hat einen eigenen Vorflur, von dem ein eigens Badezimmer (jeweils mit Dusche, WC und Waschbecken ausgestattet) abgeht. Zu jedem Apartment gehört auch eine kleine Terrasse. Die Bewohner*innenzimmer selbst haben eine Größe von 16,35 qm bis 17,72 qm. Des weiteren befindet sich dort ein Wohn- und Essbereich (ausgestattet mit Küchenzeile), an den ein Abstellraum anschließt. Außerhalb der Wohnung befindet sich ein Mitarbeiter*innenstützpunkt mit (Gäste)WC.

Die Wohngruppe ist mit einer Waschmaschine und mit einem Trockner ausgestattet. Diese können entsprechend der Hilfeplanung von den Bewohner*innen benutzt werden. Durch die Nähe zum Wohnhaus Winsen können Aktivitäten auch wohnbereichsübergreifend stattfinden.

3. Zielgruppe

Unser Wohnangebot richtet sich an Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung und entsprechendem Eingliederungshilfebedarf im Erwerbs- und Seniorenalter. In der Wohngruppe Winsen wohnen Männer und Frauen zusammen. Die Altersstruktur ist gemischt.

4. Leistungsangebot

Die Inhalte unserer Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu. Wir wollen Ihnen helfen, damit Sie sich selber helfen können.

Sie können sich gerne unser Leitbild und unsere Konzeptionen auf unserer Homepage unter www.lhlh.org ansehen.

Die Leistungsinhalte sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

- alltägliche Lebensführung
- individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und –erhaltung

Um Sie in diesen Bereichen zu unterstützen, bieten wir Ihnen folgende Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Information/Beratung/Motivation
- Begleitung/Anleitung/Förderung
- Hilfestellung/stellvertretende Ausführung
- organisatorische und administrative Hilfe
- Überprüfung

Des Weiteren stellen wir Ihnen den unter 2. beschriebenen Wohnraum zur Verfügung.

Die Reinigung der Wohnung soll möglichst selbstständig vorgenommen werden. Ist Ihnen dies nicht möglich, bekommen Sie die Unterstützung, die Sie dafür benötigen.

Die Wäschepflege erfolgt auch im Rahmen der individuellen Hilfeplanung durch Anleitung bis - in Ausnahmefällen - hin zur stellvertretenden Übernahme.

Unsere Leistung bieten wir in der Regel als Teilbetreuung, grundsätzlich, aber ganztätig bis zu 24 Stunden täglich an.

In der Wohngruppe gibt es keine ansässige Nachtbereitschaft. Diese befindet sich in dem nahegelegenen Wohnhaus Winsen.

Die Bewohner*innen besuchen tagsüber in der Regel eine Werkstatt der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gemeinnützige GmbH. Während der Schließungszeiten der Werkstatt findet eine Betreuung im Wohnbereich statt.

Wir halten in unserer Wohngruppe Winsen keine heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung vor, so dass es im Alter ggf. zu einer Umorientierung auf ein anderes Wohnhaus oder andere Einrichtung kommen kann.

Abschließend kann man sagen, dass sich die Inhalte und der Umfang unserer Leistungen aus dem Landesrahmenvertrag § 79 Abs. 1 SGB XII sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) ergeben.

Wir können unsere Leistungen nur in dem mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang (personell, sächlich, finanziell) anbieten.

5. Verpflegung

In unserer Wohngruppe Winsen wird folgende Verpflegung angeboten: Frühstück, Mittagessen, Kaffee/Tee, Abendessen und Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfes (Kaffee/Tee, Mineralwasser) in jeweils angemessener Auswahl.

Die Bewohner*innen werden bei der Planung der Verpflegung und der Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Sie werden dabei durch die Mitarbeiter*innen angeleitet und unterstützt. Sind die Bewohner*innen so selbstständig, dass sie alleine einkaufen und die Mahlzeiten zubereiten können, stellen wir die erforderlichen Lebensmittel oder das Geld (in Höhe des mit dem Leistungsträger vereinbarten Lebensmittelkostensatzes) zur Verfügung. Besucht der Bewohner*innen die Werkstatt, wird dort die Mittagsverpflegung als Leistung der Werkstatt zur Verfügung gestellt.

6. Aufnahme

Vor dem Einzug in unsere Wohngruppe müssen Sie

- ein ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit vorliegen
- sich um die Anmeldung des neuen Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt sorgen.

7. Hilfeplanung

Innerhalb von 6 Wochen nach Ihrer Aufnahme wird mit Ihrer Beteiligung, ein individueller Hilfeplan anhand von HMB-W (Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung) formuliert. Bei diesem Hilfeplan werden mit Ihnen anzustrebende Förderziele vereinbart. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betreuungsleistung mit Ihnen geplant, durchgeführt, regelmäßig fortgeschrieben und von den Mitarbeiter*innen dokumentiert wird. Haben Sie eine*n gesetzliche*n Betreuer*in mit dem entsprechenden Wirkungskreis, wird auch dieser an der Hilfeplanung beteiligt.

Die Leistungen, die von den Mitarbeiter*innen der Wohngruppe Winsen erbracht werden, richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der Einstufung in die Leistungsberechtigtengruppe sowie den vereinbarten BENI (Bedarfsermittlung Niedersachsen) Ziele und Maßnahmen durch den Kostenträger.

Im Landkreis Harburg findet eine Überprüfung der Leistungsberechtigtengruppe und die Planung von BENI durch die beratende Behindertenhilfe (Eingliederungshilfe) der Abteilung Gesundheit und Teilhabe für Erwachsene statt.

8. Pflegerische Leistungen

Grundpflegerische Leistungen werden für Sie in der Wohngruppe im Rahmen der bekannten Teilbetreuung erbracht. Wenn Sie medizinische Behandlungspflege benötigen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob die Mitarbeiter*innen der Wohngruppe diese Leistung erbringen können. Sollte dazu eine Fachpflegekraft zwingend notwendig sein, kann medizinische Behandlungspflege nicht erbracht werden.

9. Entgelt

Das Entgelt richtet sich nach unserer Vergütungsvereinbarung¹ (diese wird ihren Unterlagen beigelegt) für die Wohngruppe Winsen nach dieser Tabelle:

Gruppe für Leistungsbe- rechtigte mit vergleichbaren Bedarf (LB)	1	2	3	4	5
--	---	---	---	---	---

¹ gemäß §75 Abs.3 SGB XII; §§ 76 ff, sowie den Bestimmungen des Fortführungsvertrags zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen (inkl. Anlagen und dem Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV

Grundpauschale in Euro					
davon: Unterkunft in Euro					
davon: Verpflegung in Euro					
Maßnahmepauschale in Euro					
Investitionsbetrag in Euro					
Gesamtentgelt (pro Kalendertag)					

Sollten Sie länger als drei Tage abwesend sein, wird vom ersten Tag, an dem Sie vollständig abwesend sind, die Vergütung um die Verpflegungspauschale verringert.

Beabsichtigen Sie eine längere Abwesenheit als in § 16 Abs. 3 der FFV-LRV XII vorgesehen, ist der Sozialhilfeträger nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet. Daher müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf der dort vorgesehenen Frist einen Antrag auf Weiterzahlung bei dem Sozialhilfeträger stellen. Kosten, die durch eine ungeklärte Kostenübernahme nicht abgedeckt werden, haben Sie als Verbraucher*in zu tragen.

Soweit Sie Selbstzahler*in sind, müssen Sie die Platzfreihaltungsvergütung in der vom Träger der Sozialhilfe anerkannten Höhe zahlen.

Sie berechnet sich aus dem Gesamtentgelt, abzüglich des Lebensmittelaufwandes.

Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen werden gemäß §§ 75ff SGB XII mit dem Leistungsträger verhandelt. In diesen Verhandlungen kann es auch zu einer Änderung der Vergütung kommen. In diesem Fall wird der Wohn- und Betreuungsvertrag entsprechend aktualisiert.

10. Anpassung der Leistung

Ändert sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf, passen wir unsere Betreuungsleistung so weit an, wie es uns durch die, vom Leistungsträger vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich ist. Die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und der Einstufung in die jeweilige Hilfebedarfsgruppe. Eine Anpassung kann auch darin bestehen, dass wir Ihnen einen Umzug innerhalb des Wohnbereiches in einen Bereich mit einer größeren Betreuungsdichte vorschlagen. Auch wir sind berechtigt, bei einer Änderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag anzupassen, indem wir sie darüber informieren und die Anpassung begründen.

Bei folgenden Veränderungen Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs ist uns eine Anpassung unseres Leistungsangebotes nicht möglich:

- Vorhalten einer Nachtwache
- Vorhalten von Pflegefachkräften in jedem Dienstabchnitt
- Vorhalten einer Begleitung in einem Personalschlüssel, der über die Hilfebedarfsgruppe nicht vorgesehen ist
- Vorliegen einer akuten Suchtproblematik
- Vorliegen einer zusätzlichen seelischen Behinderung, die sich in der aktuellen Situation der Begleitung in den Vordergrund schiebt

11. Minderungsrechte

Werden die Leistungen durch uns ganz oder teilweise nicht so erbracht, wie wir das vereinbart haben oder weisen diese erhebliche Mängel auf, können Sie, unbeschadet

weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche, bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums zeigt, oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Teilen Sie uns das nicht rechtzeitig mit, so dass wir den Schaden nicht beheben konnten, können Sie von dem Kürzungsrecht nicht Gebrauch machen. Wird die Leistung über den Sozialhilfeträger abgerechnet, steht diesem der Kürzungsbetrag zu.

12. Mitwirkungspflicht

Der Leistungsträger ist in der Regel nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht (gemäß § 60 ff. SGB 1) kann dazu führen, dass Sie das Entgelt selber zu zahlen haben.

Durch Abschließen des Vertrages erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung ihres individuellen Hilfeplans, soweit es ihnen persönlich möglich ist, mitzuwirken.

13. Mitwirkungsrecht

Ihre Interessen werden unter anderem durch die Bewohner*innen-Vertretung vertreten. Sie können die Bewohner*innen-Vertretung wählen oder sich für die Bewohner*innen-Vertretung aufstellen lassen, wenn Wahlen anstehen. Die Bewohner*innen-Vertretung kann an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an den Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitwirken. Die Mitwirkung der Bewohner*innen-Vertretung bezieht sich unter anderem auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Vergütungsverhandlungen mit dem Leistungsträger.

14. Beschwerderecht

Haben Sie Beschwerden, versuchen wir das mit Ihnen zu klären. Dafür halten wir in unserer Einrichtung ein Beschwerdemanagement vor (siehe Anlage 3).

Sie haben jedoch auch das Recht, sich bei den in der Anlage 4 aufgeführten Stellen beraten zu lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen durch uns zu beschweren.

15. Datenschutz

Die Mitarbeiter*innen der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, gespeichert und an Dritte übermittelt werden (z. B. Hilfeplanung). Es werden nur Informationen gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Nur die Mitarbeiter*innen, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind, dürfen auf die Daten zugreifen. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen (Anlage 5) und die Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6) werden gesondert mit Ihnen vereinbart.

Folgende Unterlagen wurden Ihnen als verbindliche Anlagen der vorvertraglichen Information überreicht:

Anlagen:

1. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
2. Vergütungsvereinbarung
3. Beschwerdemanagement
4. Beschwerdestellen
5. Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (FB-LH-039)

6. Entbindung von der Schweigepflicht (FB-LH-038)